

# **Fördervertrag**

zwischen der Stadt Erlangen, vertreten durch den Oberbürgermeister

- Stadt -

und

der im Handelsregister eingetragenen E-Werk Kulturzentrum GmbH, Fuchsenwiese 1,  
91054 Erlangen, vertreten durch den Geschäftsführer

- Gesellschaft -

werden zum Zweck des Betriebes des Kulturzentrums E-Werk auf der Grundlage des  
Gesellschaftsvertrages vom 16. März 2000 folgende Vereinbarungen getroffen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Zweck der Vereinbarung ist die Regelung der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit, der Bildung, der Kultur, der Völkerverständigung und der Freizeitgestaltung in der Stadt Erlangen durch das Kulturzentrum E-Werk.
- (2) Ziele des Vertrages sind:
  - Handlungs- und Rechtssicherheit für die Vertragsparteien
  - die Vertiefung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Erlangen und der E-Werk Kulturzentrum GmbH
  - die langfristige Gewährleistung der Umsetzung der im Fördervertrag beschriebenen Ziel- und Schwerpunktsetzungen
  - Transparenz für die Entscheidungsgremien der Vertragspartner
- (3) Die E-Werk Kulturzentrum GmbH erfüllt die in § 2 näher beschriebenen Schwerpunkte in parteipolitisch und religiös neutraler Weise.

## **§ 2 Schwerpunkte**

Grundsätzlich verfolgt die Gesellschaft folgende Schwerpunkte einer soziokulturellen  
Kulturarbeit:

- Angebot eines umfassenden Kulturprogramms, hierbei besonders auch Kulturveranstaltungen abseits des Mainstreams
- Förderung der lokalen und regionalen Musikszene durch regelmäßige Auftrittsmöglichkeiten
- Förderung der kulturellen Bildung (künstlerisch-ästhetische Bildung und politisch-soziale Bildung) durch entsprechende Veranstaltungen und Angebote
- Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe
- Vernetzung mit anderen Kulturinstitutionen und kulturellen Initiativen und Vereinen
- Stärkung von Strukturen zur Förderung von Selbsthilfe, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft

- Bereitstellung niedrigschwelliger und kostengünstiger kultureller und sozialer Angebote, gerade auch für bildungsferne Schichten und für alle Altersgruppen
- Bereitstellung von Räumen für soziokulturelle Zwecke
- Perspektivische Weiterentwicklung zum soziokulturellen Zentrum für die Innenstadt
- Vernetzung mit anderen Kulturanbietern und der Gastronomie der nördlichen Altstadt mit dem Ziel einer Belebung derselben

Die Gesellschaft verfolgt dabei gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3 Zuschussgewährung und -prüfung**

- (1) Die Stadt fördert die Gesellschaft in den Jahren 2018 bis 2020 jährlich mit einem institutionellen Zuschuss in Höhe von 994.200,- €. Damit werden die Zahlung von Nachzuschlägen und eine Tarifierhöhung der Gehälter auf 85 % des TVÖD erreicht. Darüber hinaus sollen Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst in diesem Zeitraum umgesetzt werden.
- (2) Die E-Werk Kulturzentrum GmbH leistet zur Konsolidierung durch Einsparungen und Einnahmeerhöhungen einen Beitrag in Höhe von 57.000,- € jährlich.
- (3) Der jährliche Zuschuss an die Gesellschaft wird in vier gleich hohen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. auf ein Konto der Gesellschaft überwiesen.
- (4) Der jährliche Zuschuss wird gewährt und überprüft auf der Grundlage der Nebenbestimmungen der Stadt Erlangen für Zuschüsse in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Erweiterung des Geschäftsbereiches**

Ändert die Gesellschaft dauerhaft ihren Geschäftsbereich, wie im Gesellschaftsvertrag unter § 2 Abs. 2 grundsätzlich aufgezeigt, sind Gespräche mit der Stadt aufzunehmen, um die Grundlage des Zuschusses neu zu bestimmen.

### **§ 5 Änderung der Vermögensbindung**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, § 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages (Übertragung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft) nur mit Zustimmung der Stadt zu ändern.

### **§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung**

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Er gilt bis zum 31. Dezember 2020. Im ersten Halbjahr 2020 führen die Stadt und die Gesellschaft Gespräche über die weitere Zuschussentwicklung und die weitere Vertragsgestaltung.

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Stadt und die Gesellschaft verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

Erlangen, den

---

Stadt Erlangen  
Oberbürgermeister

---

E-Werk Kulturzentrum GmbH  
Geschäftsführer